

## **Richtlinie für die Registrierung von Organisationen aus Drittländern („EMAS-Global Registrierungsrichtlinie“)**

### I. Einleitung

Mit Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1221/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (in der Folge EMAS-Verordnung) wurde für die Mitgliedsländer die Möglichkeit geschaffen, auch Organisationen von außerhalb der Gemeinschaft / aus Drittländern zu registrieren und Umweltgutachter für eine Tätigkeit in Drittländern zuzulassen.

Österreich macht von dieser Option Gebrauch. Die grundlegenden Bestimmungen zur Registrierung von Organisationen aus Drittländern und zur Zulassung von Umweltgutachtern für eine Tätigkeit in Drittländern sind in den Artikeln 11, 22 und 27 der EMAS-Verordnung geregelt. Ebenso ist der Beschluss der Kommission vom 7. Dezember 2011 über einen Leitfaden zur EU-Sammelregistrierung, Drittlandregistrierung und weltweiten Registrierung nach EMAS gültig.

Auf Basis der oben zitierten Bestimmungen kann die österreichische zuständige Stelle Organisationen aus Drittländern im österreichischen EMAS Register registrieren.

II Registrierung von Organisationen aus Drittländern; zusätzliche praktische Hinweise, die von der österreichischen zuständigen Stelle zu beachten sind.

Bezüglich der Anfrage der zuständigen Stelle vor der Erstregistrierung gemäß Art. 13 c) EMAS-Verordnung hat das Umweltbundesamt zu prüfen, ob eine diesbezügliche Kooperation mit den lokalen Behörden - zum Beispiel Umweltministerien - möglich ist, damit diese als Informationsschnittstelle zu den lokalen Durchsetzungsbehörden des Drittlandes fungieren und im Falle von relevanten Verstößen gegen die geltenden umweltrechtlichen Bestimmungen die ho. zuständige Stelle diesbezüglich in Kenntnis setzen.

Laut Artikel 5 Absatz 3 EMAS-Verordnung ist der Registrierungsantrag in der Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem die Organisation die Registrierung beantragt, abzufassen. Als Alternative können auch Anträge in englischer Sprache akzeptiert werden.